

## KOOPERATIONSVERTRAG

abgeschlossen zwischen  
dem Klima- und Energiefonds

vertreten durch die  
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) (Sensengasse 1, 1090 Wien. FN: 252263a)

als Kooperationspartner:in 1

und

als Kooperationspartner:in 2

VERTRAGSNUMMERSCHAU

VERTRAG: [REDACTED]

Seite 1/17  
Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft mbH  
Sensengasse 1, A-1090 Wien  
T +43 (0) 5 77 55 - 0  
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien  
UniCredit Bank Austria AG  
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200  
SWIFT: BKAUATWW

## § 1 PRÄAMBEL

Der Klima- und Energiefonds (im Nachfolgenden: "Kooperationspartner 1") und das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) haben mit der Mission „Klimaneutrale Stadt“ einen Schwerpunkt gesetzt, der das Erreichen der Klima- und Energieziele durch Forschung, Technologie und Innovation (FTI) beschleunigen wird. Gesucht werden ambitionierte Klein- und Mittelstädte (10.000 bis 50.000 Einwohner:innen) (im Nachfolgenden: "Kooperationspartner 2"), die mit dem Kooperationspartner 1 eine Partnerschaft – eine öffentlich-öffentliche Kooperation (im Nachfolgenden: „ÖÖK“) – eingehen, um gemeinsame Klima-, Energie- und Umweltziele beschleunigt umzusetzen. Dabei muss ein integrierter Ansatz berücksichtigt werden, der unterschiedliche Dimensionen wie Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Energieversorgung, nachhaltige Mobilität, Biodiversität und Bodenschutz, Ressourcenschonung und hohe baukulturelle Qualität, Green Finance sowie sozial inklusive Transformationsprozesse und die Stärkung regionaler Wirtschaft adressiert. Kooperationspartner 2 verpflichtet sich gemeinsam mit dem Kooperationspartner 1 - anhand der gemeinsamen Ziele und Maßnahmen einen innovativen Weg in Richtung Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft partnerschaftlich voranzugehen, voneinander zu lernen und andere Städte an Erkenntnissen und Wissen teilhaben zu lassen. Die gewonnenen Erfahrungen bilden zusätzlich die Grundlage für die Gestaltung eines agilen und wirksamen Innovationsökosystems in Österreich, welches Voraussetzung für die notwendige Systemtransformation sein wird. Im Rahmen der öffentlich-öffentlichen Kooperationen sollen die notwendigen Kapazitäten und Kompetenzen für rasche und wirksame Maßnahmensetzungen aufgebaut werden.

Der Kooperationspartner 1, vertreten durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (im Nachfolgenden „FFG“) hat geeignete Kooperationspartner:innen gesucht. Hierfür wurde ein transparentes Verfahren durchgeführt und alle Interessenten konnten über die Ausschreibungsplattform der FFG – den eCall – Anträge legen. Die eingereichten Anträge wurden von einem mit Expert:innen besetzten Bewertungsgremium bewertet.

Aufgabe der FFG ist die Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung, Innovation und Digitalisierung (FTEI+D) zum Nutzen Österreichs. Hierfür ist sie zur Durchführung und Abwicklung von jeglichen Maßnahmen und Tätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene, die der FTEI+D - Förderung dienen, berechtigt. Die FFG übernimmt, die im Folgenden bezeichneten Aufgaben als Abwicklungsstelle. Dabei handelt sie ausschließlich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung, Innovation und Digitalisierung (FTEI+D).

Die gegenständliche ÖÖK basiert auf dem Ausnahmetatbestand des § 10 (3) Bundesvergabegesetzes 2018. Der Vertrag unterliegt somit nicht dem Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien und des Bundesvergabegesetzes.

VERTRAG: [REDACTED]

Seite 2/17

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft mbH  
Sensengasse 1, A-1090 Wien  
T +43 (0) 5 77 55 - 0  
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien  
UniCredit Bank Austria AG  
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200  
SWIFT: BKAUATWW

Festgehalten wird, dass Partner:innen dieser Kooperation (Kooperationspartner 1 sowie Kooperationspartner:in 2), gemeinsam im Nachfolgenden: "Kooperationspartner:innen" genannt, im Sinne des Vergaberechts jeweils eigenständige öffentliche Auftraggeber:innen sind. Die Kooperationspartner:innen werden im Rahmen einer „öffentlich-öffentlichen Kooperation“ gemeinsam sowie arbeitsteilig Aufgaben zur Erreichung der gemeinsamen Ziele übernehmen. Für alle Kooperationspartner:innen ergibt sich die Zusammenarbeit aus deren im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben, die der Förderung des Gemeinwohls dienen. Die Kooperation ist zudem nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die administrative Abwicklung der gegenständlichen ÖÖK erfolgt über die FFG im Auftrag und im Namen des Kooperationspartners 1. Die Kommunikation zur gegenständlichen Kooperation erfolgt vorwiegend über Eingaben im elektronischen Einreichportal (im Nachfolgenden „eCall“) der FFG und der dort genannten Ansprechpersonen.

## **§ 2 Kooperationsvertragsbestandteile**

2.1 Bestandteile des Kooperationsvertrags sind in der nachstehend angeführten Reihenfolge:

- dieser Kooperationsvertragstext
- der Ausschreibungsleitfaden [REDACTED]
- der „Inhalt des Projektantrags“ in der Fassung vom [REDACTED]

2.2 Sämtliche Anlagen des vorliegenden Kooperationsvertrags bilden dessen integrierte Bestandteile. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt der Inhalt der jeweils vorgereichten Anlage.

2.3 Sollten innerhalb der Vertragsbestandteile Widersprüche bestehen haben sich die Kooperationspartner:innen hierauf umgehend schriftlich über den eCall hinzuweisen. Nach einer Einzelfallprüfung durch die FFG werden im Falle eines bestehenden Widerspruchs die Kooperationspartner:innen eine im Sinne des gemeinsamen Zieles liegende Lösung des Widerspruchs erarbeiten.

## **§ 3 Gemeinsames Ziel der Kooperation**

3.1 Der gegenständliche Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartner:innen und wie diese zur gemeinsamen Zielerreichung beitragen.

VERTRAG: [REDACTED]

- 3.2 Durch den Abschluss der Kooperation bekennen sich die Kooperationspartner:innen zu den hier vereinbarten Zielen und Aufgaben.
- 3.3 Die Erfüllung der im öffentlichen Interesse stehenden Aufgaben erfordert eine öffentlich-öffentliche Kooperation zwischen den Kooperationspartner:innen da diese von den jeweiligen Partner:innen nicht alleine möglich ist und nur durch eine gemeinsame Vorgehensweise der angestrebte im Ausschreibungsleitfaden [REDACTED] skizzierte Mehrwehrt der Zusammenarbeit erreicht werden kann.
- 3.4 Die Kooperation dient der Erfüllung der im Ausschreibungsleitfaden [REDACTED] angegebenen, gemeinsamen, im öffentlichen Interesse liegenden Ziele.
- 3.5 Hervorgehoben wird, dass die tatsächliche Erreichung der Klimaneutralität durch den/die Kooperationspartner:in 2 kein durchsetzbares Recht darstellt.

#### **§ 4 LEISTUNGEN DER KOOPERATIONSPARTNER:INNEN**

- 4.1 Im Rahmen der gegenständlichen Kooperation werden von jedem/jeder Kooperationspartner:in Eigenleistungen zur Erreichung des gemeinsamen Zieles erbracht.
- 4.2 Die Eigenleistungen des Kooperationspartners 1 sind festgehalten im Ausschreibungsleitfaden „Ausschreibungsleitfaden [REDACTED]“
- 4.3 Die, von der/dem Kooperationspartner:in 2 zu erbringenden Eigenleistungen ergeben sich aus dem Projektantrag. Dabei umfassen die, von der/dem Kooperationspartner:in 2 zu erbringenden Eigenleistungen, sowohl Leistungen, deren Kosten durch den Kooperationspartner 1 ausgeglichen werden können, als auch Leistungen, welche allein durch den/die Kooperationspartner:in 2 finanziert und/oder erbracht werden und der gemeinsamen Zielerreichung dienen.
- 4.4 Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und Erbringung der dafür von der/dem Kooperationspartner:in 2 vorgesehenen Eigenleistungen sind die weiteren von der/dem Kooperationspartner:in 2 zu erbringenden Eigenleistungen in Form von jährlichen Arbeitsplanungen im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichtes (siehe Punkt 5) der FFG vorzulegen. Den jährlichen Arbeitsplanungen muss im Rahmen der jährlichen Tätigkeitsberichtsprüfungen durch die FFG zugestimmt werden.

VERTRAG: [REDACTED]

#### 4.5 Allgemeine Pflichten Kooperationspartner:in 2:

Der/die Kooperationspartner:in 2 ist verpflichtet,

- sobald irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung der Eigenleistungen in Frage stellen können, die FFG unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen. Mit dem Beginn der Arbeiten bestätigt der/die Kooperationspartner:in 2, dass aus den bereitgestellten Informationen und Unterlagen keine Umstände erkennbar sind, die eine vertragsgemäße Erfüllung der Eigenleistungen in Frage stellen;
- bei der Vergabe von Aufträgen über Lieferungen, Dienst- bzw. Bauleistungen die in Österreich geltenden vergaberechtlichen Vorschriften (insbesondere die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, und des Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018- BVergGKonz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten;
- vor Abschluss von Verträgen mit in dem Projektantrag nicht bekanntgegebenen Dritte:innen zur Erfüllung von Eigenleistungen, welche durch den Kooperationspartner 1 ausgeglichen werden sollen, diese der FFG über eCall bekannt zu geben;
- die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten;
- bei der Durchführung des Projektes die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere der einschlägigen Kollektivverträge, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des AVRAG und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004) einzuhalten;
- geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug, Korruption und Interessenskonflikten zu ergreifen;
- das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 zu berücksichtigen;
- das gegenständliche Projekt durch das im Projektantrag namhaft gemachte Schlüsselpersonal inhaltlich und organisatorisch betreuen zu lassen. Soll das im Projektantrag bekannt gegebene Schlüsselpersonal ausgetauscht werden, ist dies unter

VERTRAG

Seite 5/17

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft mbH  
Sensengasse 1, A-1090 Wien  
T +43 (0) 5 77 55 - 0  
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien  
UniCredit Bank Austria AG  
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200  
SWIFT: BKAUATWW

Angabe einer Begründung samt Nachweis der Qualifikation der neuen Schlüsselperson der FFG bekannt zu geben und die Zustimmung dieser einzuholen. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung innerhalb von vier Wochen, so gilt die Zustimmung als erteilt;

- dem Kooperationspartner 1, der FFG, Organen oder Beauftragten des Bundes Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

#### 4.6 Besondere Pflichten Kooperationspartner:in 2:

Der/die Kooperationspartner:in 2 ist verpflichtet,

- ambitioniert erhöhte und beschleunigte Anstrengungen zur Erreichung der Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft zu unternehmen bzw. integriert voranzutreiben (Systeminnovationen), erstmalig innovative Lösungen zu demonstrieren und gleichzeitig als nationale und internationale Lernumgebung für andere Städte, Kommunen, Bundesländer und den Bund zu fungieren;
- im Rahmen der ÖÖK mit dem Kooperationspartner 1 und im Zuge des Begleitprozesses kooperierenden Organisationen zusammenzuarbeiten.

4.7 Beide Kooperationspartner:innen verpflichten sich im Zuge der Erbringung der jeweiligen Eigenleistungen weniger als 20% der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten am offenen Markt zu erbringen (§ 10 Abs 3 Z 3 BVergG 2018).

4.8 Die von der/dem Kooperationspartner:in 2 zu erbringenden Eigenleistungen sind insbesondere von den im Ausschreibungsleitfaden genannten, zu erreichenden Ambitionsniveaus getragen.

## § 5 BERICHTSLEGUNG

5.1 Mit Projektstart hat Kooperationspartner:in 2 eine publizierbare, barrierefreie Kurzzusammenfassung der geplanten Tätigkeit der FFG vorzulegen.

5.2 Der Kooperationspartner 1 hat im Laufe der gegenständlichen ÖÖK jährliche Tätigkeitsberichte inklusive Kostendarstellung zur Erreichung der gemeinsamen Ziele sowie der Eigenleistungen zu legen. Auf Anfrage des/der Kooperationspartner:in 2 wird dieser Tätigkeitsbericht zur Verfügung gestellt.

VERTRAG: [REDACTED]

Seite 6/17  
Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft mbH  
Sensengasse 1, A-1090 Wien  
T +43 (0) 5 77 55 - 0  
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien  
UniCredit Bank Austria AG  
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200  
SWIFT: BKAUATWW

- 5.3 Kooperationspartner:in 2 hat im Laufe der gegenständlichen ÖÖK jährliche Tätigkeits- und Kostenberichte, samt aktualisiertem Arbeits-, Ressourcen- und Strukturplan zu legen. Die Tätigkeitsberichte beschreiben den Verlauf, die durchgeführten bzw. geplanten Tätigkeiten, die Leistungen am offenen Markt im Berichtszeitraum bzw. im Folgejahr (§ 10 Abs 3 Z 3 BVergG 2018). Zur Berichtserstellung müssen die im eCall bzw. auf der Ausschreibungswebseite vorgegebenen Formularvorlagen verwendet werden. Auf Anfrage sind der FFG weitere Unterlagen vorzulegen.
- 5.4 Mit Ende der ÖÖK-Laufzeit hat Kooperationspartner:in 2 zusätzlich zum jährlichen Tätigkeits- und Kostenbericht innerhalb von drei Monaten ab dem Projektende laut eCall einen publizierbaren, barrierefreien Ergebnisbericht, eine aktualisierte Kurzfassung und eine Endabrechnung zu legen. Der Ergebnisbericht hat die Erkenntnisse zur Erreichung der gemeinsamen Zielsetzung, sowie die durch die ÖÖK gewonnenen Erkenntnisse zu enthalten.
- 5.5 Als Berichtslegungszeiträume und -zeitpunkte werden vereinbart:

Berichtstyp	Berichtszeitraum		Bericht fällig am
	Anfang	Ende	

- 5.6 Die Tätigkeits- und Kostenberichte sowie der letztmalige Tätigkeitsbericht (Endbericht) samt Kostenbericht sind via Berichtsfunktion des eCall Systems an die FFG zu übermitteln.
- 5.7 Verlängerungen der Berichtslegungsfristen sind durch ein schriftliches Ansuchen mit einer stichhaltigen Begründung bis spätestens ein Monat vor dem Abgabetermin über den eCall an die FFG zu übermitteln. In begründeten Einzelfällen kann unter Rücksprache mit der FFG das schriftliche Ansuchen um Verlängerung auch nach diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Berichtsabgabetermin, übermittelt werden.
- 5.8 Der/die Kooperationspartner:in 2 hat sämtliche für die Erreichung der gemeinsamen Ziele der Kooperation relevanten Arbeitsergebnisse (als solche gelten insbesondere Erkenntnisse, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Vorschläge etc.) zu dokumentieren. Der/die Kooperationspartner:in 2 hat der FFG / dem Kooperationspartner 1 nach vorheriger Absprache jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse zu gewähren und der FFG / dem Kooperationspartner 1 auf dessen Verlangen binnen vier Wochen ab Einlangen des Verlangens eine Ausfertigung dieser Dokumentation zu überlassen.

VERTRAG: [REDACTED]

- 5.9 Digitale Dokumente, die in weiterer Folge auf einer Website der FFG, des Kooperationspartners 1, der Ministerien oder der Website einer anderen öffentlichen Einrichtung veröffentlicht werden, müssen in einem barrierefreien Format übermittelt werden. Hierbei gilt der Standard WCAG 2.2 (<https://www.w3.org/TR/WCAG22/>). Als Mindestlevel gilt Konformitätslevel AA. Zur Überprüfung der Barrierefreiheit von PDF-Dokumenten wird „Adobe Acrobat Professional“ und der „PDF Accessibility Checker (PAC)“ in aktueller Version (URL: <https://pac.pdf-accessibility.org/en>) herangezogen. Anleitungen zum Erstellen von barrierefreien Dokumenten finden sich hier <https://www.digitalbarrierefrei.at/de/umsetzen/Dokumente>
- 5.10 Kooperationspartner:in 2 sichert zu, zur Nutzung und Übertragung aller von ihnen übermittelten Unterlagen, Abbildungen und Darstellungen Dritter berechtigt zu sein. Kooperationspartner:in 2 bestätigt, dass die, der FFG/ dem Kooperationspartner 1 zur Verfügung gestellten Unterlagen frei von Rechten Dritter, insbesondere von Urheber- oder Markenrechten oder von sonstigen Verwertungsrechten, sind, welche einer Nutzung durch die FFG/dem Kooperationspartner 1 entgegenstehen.
- 5.11 Die Kooperationspartner:in 2 nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Förderung unter das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, in der jeweils geltenden Fassung, fallen. Diese Informationen können unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben Dritten gegenüber offengelegt und in bestimmten Fällen veröffentlicht werden, sofern ihre Geheimhaltung nicht gesetzlich geboten ist.

## § 6 VERTRAGSDAUER

- 6.1 Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit [REDACTED] und endet mit [REDACTED], wobei die Möglichkeit einer kostenneutralen Verlängerung um ein weiteres Jahr besteht. Eine solche Verlängerung muss in Form einer Vertragsänderung erfolgen und über den eCall beantragt werden. Die unter Punkt 4 festgelegten Eigenleistungen sind innerhalb dieses Zeitraumes zu den im Projektantrag (Arbeitsplan, Struktur- und Ressourcenplan) bzw. den jährlichen Arbeitsplänen genannten Terminen und Meilensteinen zu erbringen.
- 6.2 Erkennt der/die Kooperationspartner:in 2 dass er/sie die Termine und Meilensteine nicht einhalten kann, so hat er/sie dies der FFG unter Angabe von Gründen im Rahmen der Tätigkeitsberichte bzw. bei wesentlichen Änderungen unverzüglich schriftlich über den eCall mitzuteilen und einen adaptierten Zeitplan vorzulegen. Die FFG muss dem adaptierten Zeitplan schriftlich zustimmen. Erfolgt die Zustimmung nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen, so gilt die Zustimmung als erteilt.

## § 7 FINANZTRANSFER

VERTRAG: [REDACTED]

7.1 Ein Finanztransfer zwischen den Kooperationspartner:innen ist ausschließlich nach Erwägungen des öffentlichen Interesses zulässig und stellt nur einen reinen Kostenausgleich ohne jegliche Gewinnanteile dar. Der/die Kooperationspartner:in 2 kann für einen Kostenausgleich finanzierbare Kosten entsprechend der nachstehenden, im eCall noch detaillierteren Kostenaufstellung und abgerechnet nach tatsächlichem Aufwand, insgesamt jedoch maximal Euro [REDACTED] inklusive allfälliger Abgaben geltend machen.

Kürzel	Kooperationspartner:in
KF	[REDACTED]

	Personalk.	Anlagenk.	Sachk.	Drittk.	Reisek.	Summe
KF	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

7.2 Der genannte maximale Betrag stellt die Kostenobergrenze für einen möglichen Kostenausgleich dar. Alle über diese Kostenobergrenze hinausgehenden Kosten von dem/der Kooperationspartner:in 2 hat diese/r selbst zu tragen.

7.3 Finanzierbar sind alle der Kooperation direkt zurechenbaren Kosten, die direkt und tatsächlich während der laufenden Kooperation laut Punkt 3 zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand entstanden sind und entsprechenden Eigenleistungen zuordenbar sind. Weitere ergänzende Bestimmungen zu den finanzierbaren Kosten ergeben sich aus dem Ausschreibungsleitfaden [REDACTED]

7.4 Es werden nur Kosten gezahlt die in die finanzierbaren Kostenkategorien fallen und nachweislich nach Einreichung des Projektantrags angefallen sind.

7.5 Die ausgleichsfähigen Kosten gemäß Punkt 7.1 sowie die im Wege von Kostenberichten bzw. Endabrechnungen berichteten Kosten stellen vor einer Prüfung durch die FFG keine Kostenanerkennung dar. Die endgültige Höhe der ausgleichsfähigen Gesamtkosten sowie die endgültige Höhe des Kostenausgleiches werden erst nach Abschluss des Vorhabens im Zuge der Rechnungsprüfung durch die FFG ermittelt.

VERTRAG [REDACTED]

- 7.6 Der Nachweis über den reinen Kostenausgleich hat durch eine von dem/der Kooperationspartner:in 2 vorzunehmende Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers an die FFG im Rahmen der Vorlage der jährlichen Tätigkeitsberichte samt Kostenbericht zu erfolgen. Die FFG behält sich jedoch die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage im Zuge des Projektcontrollings & Audit vor. Sofern für den Nachweis der widmungsmäßigen Verwendung, die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der/die Kooperationspartner:in 2 verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuholen, sofern die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.
- 7.7 Kostenverschiebungen zwischen im Kostenplan genannten Arbeitspaketen und/oder Kostenpositionen sind mit Zustimmung der FFG möglich.

## § 8 AUSZAHLUNG

- 8.1 Die Auszahlung erfolgt nach folgendem Zahlungsplan:

Rate	Betrag
------	--------

- 8.2 Die Überweisung erfolgt auf das von der/dem Kooperationspartner:in 2 bekanntgegebene Konto:

Kontoinhaber: [REDACTED]  
 Bankbezeichnung: [REDACTED]  
 IBAN: [REDACTED]

- 8.3 Die Auszahlung der 1. Rate (akonto Zahlung) erfolgt nach Abschluss des Kooperationsvertrags und der Erfüllung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen.
- 8.4 Die Auszahlung von allfälligen weiteren Zwischenraten erfolgt nach Abnahme der jährlichen Tätigkeits- und Kostenberichte über die Berichtslegungsfunktion im eCall sowie der Erfüllung aller Bedingungen und Auflagen und auf Basis der Bestätigung der reinen Kostendeckung eines Wirtschaftsprüfers.

VERTRAG: [REDACTED]

- 8.5 Die Auszahlung der Endrate in Höhe von mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Kostenausgleichsbetrags erfolgt nach Übermittlung aller Berichte und der Endabrechnung über die Berichtslegungsfunktion im eCall auf Basis der Bestätigung der reinen Kostendeckung eines Wirtschaftsprüfers sowie Gegenverrechnung der bereits ausgezahlten Raten zu den tatsächlich entstandenen und finanzierbaren Kosten und Erfüllung aller Bedingungen und Auflagen sowie positiver Prüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Falls der bereits ausbezahlte Finanztransfer die tatsächlich entstandenen Kosten im Sinne des Punktes 7. übersteigt, hat der Kooperationspartner 1 einen Anspruch auf Rückzahlung des entsprechenden Differenzbetrags gegen die/den Kooperationspartner:in 2.
- 8.6 Im Falle eines frühzeitigen Projektabbruchs (siehe Punkt 14) sind durch die/den Kooperationspartner:in 2 ein Tätigkeitsbericht und Kostenbericht, eine Endabrechnung, eine aktualisierte Kurzfassung und ein barrierefreier, publizierbarer Ergebnisbericht zu legen. Falls der bereits ausbezahlte Finanztransfer die tatsächlich entstandenen Kosten im Sinne des Punktes 7. übersteigt, hat der Kooperationspartner 1 einen Anspruch auf Rückzahlung des entsprechenden Differenzbetrags gegen die/den Kooperationspartner:in 2.
- 8.7 Ist aus den Tätigkeitsberichten ersichtlich, dass sich der Projektfortschritt nicht wie im Zeitplan vorgesehen entwickelt bzw. liegen die reinen Kosten unter den im Projektantrag bzw. in den Tätigkeitsberichten angegebenen Werten, so kann eine Rate reduziert werden. Bei Kostenunterdeckung werden die Mittel anteilig dem Projektcontrolling & Audit-Prozesses der FFG folgend, gekürzt. Mittel werden ebenfalls gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.
- 8.8 Der/die Kooperationspartner:in 2 hat für die Prüfung durch die FFG die Originalbelege sowie Dokumentationen der Zahlungsflüsse bereit zu stellen. Über den Zeitpunkt der Prüfung wird der/die Kooperationspartner:in 2 rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.
- 8.9 Die FFG behält sich vor, die Auszahlung einer Rate aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen. Dies ausschließlich wenn und solange sachliche Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenleistungen nicht gewährleistet erscheinen lassen (z.B. der Kostennachweis nicht im geplanten Ausmaß erbracht wird).
- 8.10 Die Endabrechnung schließt jedenfalls die Geltendmachung nachträglicher Kosten aus.

## **§ 9 VERTRAGSÄNDERUNGEN**

- 9.1 Anträge zu Änderungen des vorliegenden Vertrags können nur ausdrücklich und in schriftlicher Form an die FFG per eCall erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.

VERTRAG: [REDACTED]

- 9.2 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Bedingungen und Auflagen können, soweit erforderlich, bei Vorliegen besonderer Umstände, einvernehmlich zwischen den Kooperationspartner:innen und Zustimmung der FFG in Form von schriftlichen Zusatzvereinbarungen vorgenommen werden.
- 9.3 Die Kooperationspartner:innen behalten sich insbesondere vor, während aufrechter Laufzeit der gegenständlichen ÖÖK die Eigenleistungen der jeweiligen Kooperationspartner:innen bei Eintritt einer der nachfolgenden Bedingungen zu ändern:
- Notwendigkeit von Änderungen bzw. Anpassungen aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen;
  - Änderungen der Rahmenbedingungen (insbesondere nationale bzw. EU-Ziele und Strategien, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien im Zusammenhang mit der Klimaneutralität für Städte 2030).

## **§ 10 DATENSCHUTZ**

- 10.1 Die Kooperationspartner:innen verpflichten sich bei der Erbringung der jeweiligen Eigenleistungen zur Einhaltung der für den Datenschutz relevanten Verpflichtungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG).
- 10.2 Der/die Kooperationspartner:in 2 nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer dem Auftraggeber übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs. 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO), von der FFG verwendet und an den Kooperationspartner 1 als Kooperationspartner:innen weitergegeben werden.
- 10.3 Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 43 bis 47 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs. 1 lit e DSGVO).

VERTRAG: [REDACTED]

- 10.4 Detaillierte Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die FFG sind unter [www.ffg.at/datenschutz](http://www.ffg.at/datenschutz) abrufbar.
- 10.5 Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Aufgaben- und Rollenverteilung sowie der Ausgestaltung der Verarbeitungen der personenbezogenen Daten im Rahmen der gegenständlichen Kooperation eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikel 28 DSGVO oder eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Artikel 26 DSGVO vorliegen kann. In diesen Fällen ist eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung oder eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit entsprechend den Vorgaben der DSGVO mittels separatem Vertrag abzuschließen.

## **§ 11 HAFTUNG**

- 11.1 Die Kooperationspartner:innen haften für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen obliegenden Eigenleistungen und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Jede:r Kooperationspartner:in haftet jeweils für die von ihr / ihm verschuldeten direkten und indirekten Schäden.

## **§ 12 GEISTIGES EIGENTUM**

- 12.1 Soweit in Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung Werke iSd UrhG oder sonst geschützte Werke entstehen, gelten nachfolgende Bestimmungen:
- 12.2 Der Kooperationspartner 1 erhält nicht ausschließliche, uneingeschränkte und unbefristete Nutzungsrechte (Werknutzungsbewilligungen iSd § 24 UrhG) an sämtlichen Arbeitsergebnissen von der/dem Kooperationspartner:in 2 im Rahmen der gegenständlichen Kooperation erbrachten Eigenleistungen (zB Monitoringergebnisse, Lösungen, Bilder, Graphiken, Videos, Präsentationen, Berichte, Veranstaltungsdokumentationen, etc.), die bei der Durchführung der Kooperation entstehen, sowie – wenn zur Verwendung der Ergebnisse unbedingt erforderlich und nur in diesem Ausmaß – auch an bestehenden Schutzrechten von dem/der Kooperationspartner:in 2. Der Kooperationspartner 1 verpflichtet sich bei der Verwendung der Ergebnisse auf eine Quellenangabe zu achten. Der/die Kooperationspartner:in 2 leistet Gewähr dafür, dass seine/ihre Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind.
- 12.3 Der Kooperationspartner 1 ist weiters berechtigt, von diesen ihm eingeräumten Nutzungsrechten zu bestimmten Zwecken (insbesondere im Rahmen von Folgekooperationen) nicht übertragbare, nicht ausschließliche Subnutzungsrechte an Dritte zu erteilen.
- 12.4 Die nach dieser Bestimmung eingeräumten Nutzungsrechte bleiben über die Geltungsdauer dieser Vereinbarung hinaus bestehen.

VERTRAG: [REDACTED]

## § 13 GEHEIMHALTUNG

- 13.1 Die Kooperationspartner:innen erkennen an, dass ihnen im gewöhnlichen Verlauf der Abwicklung des Vertrages Informationen im Zusammenhang mit dem/der jeweiligen Kooperationspartner:innen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen können, geschäftlich sensibel sein können, oder irgendeine sonstige geheime oder vertrauliche Information beinhalten können (gemeinsam die „Vertraulichen Informationen“), anvertraut, offenbart oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Kooperationspartner:innen werden während des aufrechten Vertrages solche vertraulichen Informationen geheim halten und streng vertraulich behandeln und nicht zu anderen Zwecken als nach Maßgabe dieses Vertrages verwenden.
- 13.2 Die Kooperationspartner:innen haben alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von vertraulichen Informationen zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese vertraulichen Informationen zu vermeiden. Die Kooperationspartner:innen haben alle Personen, die auf Grund dieses Vertrages allenfalls Zugang zu diesen Vertraulichen Informationen bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für den/die jeweiligen Kooperationspartner:in oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen den Kooperationspartner:innen.

## § 14 VORZEITIGE AUFLÖSUNGSGRÜNDE

- 14.1 Den Kooperationspartner:innen steht das Recht zu, die Auflösung des Vertrages zu begehren, sowie das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufzulösen, ein solcher liegt insbesondere vor,
- wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Eigenleistungen eines der Kooperationspartner:innen offensichtlich unmöglich machen;
  - wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt, wie etwa die nicht dem Projektantrag in der Fassung vom 15.09.2025 bzw. dem Ausschreibungsleitfaden [REDACTED] bzw. den jährlichen Arbeitsplanungen samt Zeitplänen bzw. den zugestimmten Änderungen davon entsprechende Erbringung der festgelegten Eigenleistungen der Kooperationspartner:innen;
  - wenn die verwaltungsrechtlichen, gewerbebehördlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen im Zusammenhang mit der Erbringung der Eigenleistungen nicht eingehalten werden;

VERTRAG: [REDACTED]

Seite 14/17

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft mbH  
Sensengasse 1, A-1090 Wien  
T +43 (0) 5 77 55 - 0  
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien  
UniCredit Bank Austria AG  
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200  
SWIFT: BKAUATWW

- wenn der/die Kooperationspartner:in 2 unmittelbar oder mittelbar Organen der FFG oder des Kooperationspartners 1, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- wenn einer der Kooperationspartner:innen selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten verletzt hat;
- wenn die Kooperationspartner:innen am offenen Markt mehr als 20% der von der Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten erbringen (§ 10 Abs 3 Z 3 BVergG 2018);
- wenn gerichtlich festgestellt werden sollte, dass die gegenständliche Vereinbarung die Tatbestandsmerkmale des Ausnahmetatbestands der öffentlich-öffentlichen Kooperation (iSd § 10 Abs 3 BVergG 2018; Art 12 Abs 4 Richtlinie 2014/24/EU) nicht erfüllt. Dies gilt auch für den Fall der Einleitung eines diese Vereinbarung betreffenden Vorabentscheidungs- oder Vertragsverletzungsverfahrens.

14.2 Erklärt einer der Kooperationspartner:innen nach einer dieser Bestimmungen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag, so verlieren beide Kooperationspartner:innen gegenseitig den Anspruch auf Erbringung von Eigenleistungen. Insbesondere verliert der/die Kooperationspartner:in 2 den Anspruch auf Kostenausgleich, soweit sie nicht bereits eine für den Kooperationspartner 1 verwertbare Teilleistung erbracht hat. Bereits geleistete Zahlungen sind insoweit binnen vier Wochen ab Auflösung des Vertrags zurück zu erstatten. Jedenfalls steht jenem/jener Partner:in, der/die den Kündigungsgrund bzw. die Unzumutbarkeit für den anderen Partner verwirklicht hat, aus der vorzeitigen Kündigung kein Anspruch auf Schadenersatz oder sonstigen Ausgleich zu.

## **§ 15 ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN**

15.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

15.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien Alsergrund sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

VERTRAG: [REDACTED]

Seite 15/17

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft mbH  
Sensengasse 1, A-1090 Wien  
T +43 (0) 5 77 55 - 0  
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien  
UniCredit Bank Austria AG  
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200  
SWIFT: BKAUATWW

- 15.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, werden die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame, undurchsetzbare oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige gültige, wirksame, durchsetzbare und durchführbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt.
- 15.4 Rechtsgeschäftliche Erklärungen und andere Mitteilungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, sowie Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des gegenständlichen Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht oder im gegenständlichen Vertrag abweichende Formerfordernisse verlangt werden. Der Schriftform genügen eine Übermittlung per eCall, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung.

#### **Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH**

*Hinweis: die elektronische Signatur des Dokuments finden Sie auf der letzten Seite*

VERTRAG: [REDACTED]

Seite 16/17

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft mbH  
Sensengasse 1, A-1090 Wien  
T +43 (0) 5 77 55 - 0  
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien  
UniCredit Bank Austria AG  
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200  
SWIFT: BKAUATWW

# VERTRAGSVORSCHAU

VERTRAG: [REDACTED]

Seite 17/17

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft mbH  
Sensengasse 1, A-1090 Wien  
T +43 (0) 5 77 55 - 0  
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien  
UniCredit Bank Austria AG  
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200  
SWIFT: BKAUATWW